

jeweils vorausgesetzten Natur des Menschen, daß er es „auf den Menschen in seiner je verschiedenen heilsgeschichtlichen Lage hingeordnet sein läßt“ (S. 132). Naturgesetz und geschriebenes göttliches Gesetz stammen beide von Gott und fordern in gleicher Weise Gehorsam. — Kasimierz Nasilowski, *De distinctione potestatis ordinis et iurisdictionis a primis Ecclesiae saeculis usque ad exeuntem decretistarum periodum* (S. 165—179), beschäftigt sich mit der Aufgliederung der Kirchengewalt in die *potestas sacramento tenus accepta* und die *illius potestatis exsecutio* durch Gratian; er sucht vor allem zu klären, was Gratian unter dem Begriff der *exsecutio* versteht. Seine Studie, die Cyprian und Augustin ebenso einbezieht wie die Dekretisten, zeigt, daß die untersuchten Autoren durchweg von der unverlierbaren, sakramentalen kirchlichen Gewalt eine zweite nicht-sakramentale Gewalt unterscheiden, die ihr Inhaber verliert, wenn er zum Häretiker, Schismatiker oder Depositus wird. Diese Gewalt erscheint in den Texten unter den verschiedensten Namen, sie heißt *potestas* oder *administratio*, *iurisdiction*, *usus officii*, manchmal aber auch *exsecutio*. — Den Beitrag von Nasilowski ergänzt und vertieft Alfons M. Stickler, *Die Zweigliedrigkeit der Kirchengewalt bei Laurentius Hispanus* (S. 181—206). Er untersucht die Glossen des Kanonisten Laurentius Hispanus (1190—1214 Lehrer in Bologna; † 1248 als Bischof von Orense) zum Dekret und den Dekretalen-Sammlungen und stellt anhand dieser bisher zum Teil unbekannten Texte die Auffassung des Laurentius über die Doppelheit der Kirchengewalt dar. Diese Auffassung zeigt sich etwa, wo Laurentius das Verhältnis von Petrus zu den Aposteln (bzw. von Moses zu Aaron) und damit zugleich das des Papstes zu den Bischöfen behandelt: Wie die Apostel dem Petrus, so stehen die Bischöfe dem Papst im Weihegrad gleich, dagegen besitzt jener wie Petrus eine höhere und umfassendere Verfügungsgewalt. Diese Regierungsgewalt ist unabhängig von der Weihe. Sie kann schon nach der kanonischen Wahl, noch vor der Weihe, unter Umständen sogar ganz ohne Weihe ausgeübt werden, während umgekehrt Exkommunizierte, Suspendierte oder Schismatiker zwar die unverlierbare Weihegewalt behalten, sich der Gewalt der *iurisdiction* aber durch ihre Trennung von der Kirche begeben haben. — Werner Dettloff, *Das officium praelationis*. Ein Beitrag aus Bonaventuras Lehre von der Kirche (S. 207—229), faßt die vielfältigen Äußerungen Bonaventuras über die Aufgaben der Prälaten, der an hervorragender Stelle stehenden Amtsträger der Kirche, zu einem Gesamtbild zusammen. Danach sind die Prälaten in besonderem Maße zu den *actus hierarchici* verpflichtet: Sie sollen nicht nur wie jeder Christ sich selbst, sondern auch die anderen Gläubigen, also die ganze Kirche hinführen zur Ähnlichkeit und schließlich zur völligen Gemeinschaft mit Gott. — Martin Boelens, *Die Klerikerehe in der kirchlichen Gesetzgebung vom II. Laterankonzil bis zum Konzil von Basel* (S. 593—614), geht aus von den Beschlüssen des 2. Laterankonzils von 1139, das in Übernahme früherer Bestimmungen den Majoristen die Heirat verbietet und schon von ihnen geschlossene Ehen für ungültig erklärte; Papst Alexander III. suchte dies Gesetz offenbar auch auf die Minoristen auszudehnen. Die Synoden des 12.—15. Jh. folgten mit ihren strengen Maßnahmen gegen das Konkubinat der Geistlichen ganz der Linie des 2. Laterankonzils. Dennoch gelang es ihnen anscheinend nicht, die tatsächlichen Verhältnisse zu verändern.

Wolfgang Stürner

Orbis mediævalis. Festgabe für Anton Blaschka zum 75. Geburtstag am 7. Oktober 1967, hg. von Horst Gericke, Manfred Lemmer und Walther Zöllner, Weimar 1970, H. Böhlau Nachfolger, 274 S., DM 28.—. — Zu dieser Festgabe für den bekannten Mittellateiner vereinigten sich Historiker und namentlich Philologen aus Deutschland, der Tschechoslowakei, Polen